

**Kleine Anfrage**

**Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),  
Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
und Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 19.03.2026**

**Antiziganismus an hessischen Schulen****und****Antwort****Minister für Kultus, Bildung und Chancen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Gemäß dem zweiten Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen (MIA Hessen) ereigneten sich in Hessen die meisten antiziganistischen Vorfälle in 2024 in den Bereichen Wohnen, Bildung und Behörden. Es ist von einem noch deutlich größeren Dunkelfeld auszugehen, da antiziganistische Vorfälle häufig aufgrund von mangelndem Wissen über und mangelnder Sensibilität für Antiziganismus unerkannt bleiben und nicht gemeldet werden. Das formulierte Ziel der gemeinsamen Empfehlung der Kultusministerkonferenz und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule ist es daher, dass Schulen „antiziganismuskritische und antiziganismusfreie Lernräume sein (müssen) und dadurch auch Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen gewähren“. Um dies zu gewährleisten, bedarf es einer konsequenten Umsetzung der Inhalte der „Gemeinsamen Empfehlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule“ (KMK-Beschluss vom 20. März 2025) sowie der „Gemeinsamen Erklärung zur Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in der Schule“ (KMK-Beschluss vom 8. Dezember 2022) auf Landesebene.

**Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:**

Der Schutz von Minderheiten vor Ausgrenzung und Diskriminierung ist Grundlage einer demokratischen Gesellschaft. Jeglicher Diskriminierung und Ausgrenzung muss frühzeitig entschieden entgegengewirkt werden. Dazu gehört es auch, gerade vor dem Hintergrund der geschichtlichen Verantwortung Deutschlands, gegen jegliche Form von Antiziganismus vorzugehen. Zudem stellen die deutschen Sinti und Roma innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine anerkannte nationale Minderheit dar und stehen unter einem besonderen staatlichen Schutz. Auf dieser Grundlage hat das Land Hessen im Jahr 2022 einen Staatsvertrag mit dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, geschlossen, um in möglichst allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens in Hessen die Gleichheit zwischen den Angehörigen der Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern.

Die Umsetzung der gemeinsamen Empfehlung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit Antiziganismus in der Schule ist für das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) deshalb von größter Bedeutung.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1    Wie viele antiziganistische Vorfälle an hessischen Schulen sind der Landesregierung bekannt? Bitte für die Jahre 2024 und 2025 nach Anzahl sowie Art der antiziganistischen Vorfälle aufschlüsseln.

Extremistische Vorfälle in der Schule sind von den Schulen unverzüglich auf dem Dienstweg an das jeweils zuständige Staatliche Schulamt zu melden. Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, hat die Schulleitung nach § 74 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses unverzüglich die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet über Maßnahmen und prüft den Sachverhalt dabei auch im Hinblick auf das Erstellen einer Strafanzeige.

Im Kalenderjahr 2024 wurden keine Vorfälle mit antiziganistischem Hintergrund gemeldet, im Jahr 2025 war es ein Vorfall. Dabei handelte es sich um ein Blatt Papier mit einer antiziganistischen Beleidigung, das auf dem Schulgelände gefunden und umgehend entsorgt wurde. Es wurde Strafanzeige erstattet.

- Frage 2 Inwiefern unterstützt die Landesregierung die Zusammenarbeit von Schulen mit Beratungsnetzwerken von Selbstorganisationen der Sinti und Roma sowie mit Antidiskriminierungsstellen, um die Aufarbeitung antiziganistischer Vorfälle zu gewährleisten?
- Frage 3 Plant die Landesregierung bestehende Präventions- und Interventionskonzepte an hessischen Schulen in Bezug auf Antiziganismus zu evaluieren?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Antiziganistischen Vorfällen wird konsequent nachgegangen, um potentielle Opfer zu schützen und Schulen im Kampf gegen Antiziganismus zu unterstützen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit von Schulen mit Beratungsnetzwerken von Selbstorganisationen der Sinti und Roma sowie weiteren Beratungsstellen. So ist der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, Mitglied im „beratungsNetzwerk Hessen – Gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“, das durch das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ gefördert wird. Das Beratungsnetzwerk berät unter anderem Schulen bei antiziganistischen Vorfällen. Zum Beratungsnetzwerk gehört auch „response“, ein Angebot des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach, das Menschen unterstützt und berät, die von rechter, rassistischer, antisemitischer, antimuslimischer oder antiziganistischer Gewalt betroffen sind.

Die wissenschaftliche Auswertung der Beratungsprozesse ist eine zentrale Aufgabe des Hessischen Demokratiezentrum. Neben der Gesamtauswertung der Beratungsfälle werden auch verschiedene Beratungsfelder – wie beispielsweise der Bereich Schule – wissenschaftlich ausgewertet. Die wissenschaftliche Auswertung der Beratungsarbeit ermöglicht Austausch und Reflexion von Wissenschaft und Praxis mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Beratungsleistung und der Bedarfserschließung. Die Auswertung und Evaluation der Beratungstätigkeit ist zudem Grundlage für die Qualitätsentwicklung des „beratungsNetzwerk Hessen“.

- Frage 4 Plant die Landesregierung, Empfehlungen, verbindliche Vorgaben oder Handreichungen zu erarbeiten, damit Schulen in Hessen, sofern noch nicht geschehen, Antiziganismus als eigenständige Kategorie in bestehende Präventions- und Interventionskonzepte integrieren?
- Frage 5 Inwiefern stellt die Landesregierung sicher, dass schulinterne Anlaufstellen für Betroffene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an hessischen Schulen auch antiziganistische Vorfälle betroffenenensibel und adäquat behandeln?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schülerinnen und Schüler sollen dazu befähigt werden, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag nach §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes wird in den Schulen und im Unterricht auf vielfältige Weise umgesetzt. Dazu gehört, gerade vor dem Hintergrund der geschichtlichen Verantwortung Deutschlands, gegen jegliche Form von Antisemitismus, Antiziganismus und religiöser Diskriminierung vorzugehen. Die pädagogischen Konzepte sowie die Schulcurricula werden von den Schulen vor Ort erarbeitet. Dabei werden sie unter anderem durch die vom HMKB veröffentlichte Handreichung „Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus – Handreichung für den fächerübergreifenden Unterricht“ unterstützt.

Bei spezifischen Fragestellungen kann Rücksprache mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesverbands der Sinti und Roma Hessen e. V. gehalten werden.

- Frage 6 Inwiefern hat die Landesregierung die IHRA-Arbeitsdefinition von Antiziganismus als verbindliche Arbeitsdefinition für den Schulbereich und die Schulverwaltungsstrukturen übernommen?

Die Arbeitsdefinition wurde unter deutschem Vorsitz in der International Holocaust Remembrance Alliance – kurz IHRA – beraten und am 8. Oktober 2020 von den 34 IHRA-Mitgliedsstaaten beschlossen. Deutschland war das erste Land, welches die Arbeitsdefinition auf nationaler Ebene angenommen hat. Daran orientiert sich auch die Hessische Landesregierung.

Frage 7 Welche konkreten Maßnahmen plant das Kultusministerium, um das Thema Antiziganismus entsprechend der Empfehlung gemäß KMK-Beschluss vom 20. März 2025 in allen Phasen der hessischen Lehrkräftebildung zu verankern?

Das HMKB prüft eine stärkere Verankerung der Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung sowie in der Lehrkräftefort- und Weiterbildung durch die Hessische Lehrkräfteakademie. Dieser integrierte Ansatz ermöglicht es, die Präventionskompetenz flächendeckend zu verankern und deutlich mehr Lehrkräfte mit hochwertigen Inhalten zu erreichen. Durch die Etablierung von Antiziganismusprävention als Querschnittsaufgabe in landesweiten Fortbildungsmodulen werden nicht nur angehende, sondern auch bereits im Dienst befindliche Lehrkräfte in Hessen erreicht. Ein gutes Beispiel dafür ist die Fortbildungsreihe „Sinti und Roma: Vergessene Opfer in Geschichte und im Unterricht sichtbar machen“ der Hessischen Lehrkräfteakademie. Das Angebot richtet sich insbesondere an Lehrkräfte der Fächer Geschichte, Gesellschaftslehre sowie Politik und Wirtschaft. Ziel der Fortbildung ist es, den Teilnehmenden neue didaktische Impulse für die Planung und die Einbindung des Themas Sinti und Roma in den Unterricht zu vermitteln. Dazu werden themenbezogene Gedenkstätten vorgestellt, dazugehörige digitale Werkzeuge praktisch erprobt und innovative Methoden an Praxisbeispielen aufgezeigt, sodass daraus eigene Unterrichtsvorhaben entwickelt werden können.

Frage 8 Inwiefern fördert die Landesregierung Begegnungsformate an Schulen, etwa im Rahmen des Programms „Bildungsbotschafterinnen und -botschafter gegen Antiziganismus“?

Das HMKB arbeitet seit vielen Jahren mit den Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbandes der Sinti und Roma Hessen e. V. zusammen, um den spezifischen Anforderungen der Kinder und Jugendlichen der Minderheit in hessischen Schulen gerecht zu werden. Unter anderem werden persönliche Begegnungen mit Sinti und Roma angeregt, ebenso wie der Besuch von außerschulischen Lernorten und Angeboten, die die Lebensrealitäten von Sinti und Roma in Vergangenheit und Gegenwart erfahrbar machen.

Frage 9 Wie werden die Empfehlungen der KMK-Beschlüsse vom 20. März 2025 und 8. Dezember 2022 zur besseren Vermittlung der Erscheinungsformen von Antiziganismus sowie der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma bei künftigen Revisionen hessischer Lehrpläne und Curricula berücksichtigt? Bitte Angaben zum Verfahren und Zeitplan.

In den Kerncurricula der Sekundarstufe I ist bereits heute die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit Ursachen und Folgen der Diskriminierung von Minderheiten fest verankert. Dabei ist das Thema Antiziganismus insbesondere im „Epochenbezug Neueste Zeit: Totalitäre Systeme / Nationalsozialismus“ einzuordnen. Das Thema „Nationalsozialismus“ ist verpflichtend in allen drei Bildungsgängen bis zum Abschluss der Mittelstufe zu behandeln.

Nach dem Kerncurriculum Geschichte für die gymnasiale Oberstufe müssen bestimmte Themen verpflichtend unterrichtet werden. Dazu gehören der Nationalsozialismus, seine Gewaltverbrechen und der Völkermord an den europäischen Juden sowie an Sinti und Roma.

Eine Revision der Kerncurricula der Sekundarstufe I für die Unterrichtsfächer Geschichte sowie Politik und Wirtschaft wird zurzeit vorbereitet. Das HMKB stellt dabei sicher, dass die genannten KMK-Empfehlungen als Grundlage in die Arbeit der Lehrplankommissionen einfließen.

Frage 10 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei der Erstellung, Auswahl und Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln Antiziganismus angemessen berücksichtigt und nicht reproduziert wird?

Schulbücher und digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor zugelassen worden sind. Über die Zulassung entscheidet das HMKB, sofern dessen Befugnis nicht allgemein für bestimmte Verwendungszwecke, Fachbereiche oder Schulformen oder im Einzelfall den Schulaufsichtsbehörden oder den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen worden ist. Schulbücher und digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme sind zuzulassen, wenn sie allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen, sie mit den Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrplänen vereinbar sind und nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach und die Schulform vertretbares Maß nicht überschreiten, und sie nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, keine schwerwiegenden Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und insbesondere nicht ein geschlechts-, behinderten-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern.

Über die Auswahl der Lehrwerke entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit. Sie können aus den zugelassenen Lehrwerken nach pädagogischen Gesichtspunkten die für ihre Lerngruppe passenden Werke auswählen und im Unterricht verwenden. Ergänzend zu Lehrwerken können pädagogische Themenhefte, Lehrfilme, Lernprogramme oder Artikel aus Tageszeitungen sowie Fachzeitschriften eingesetzt werden.

Neben der Thematisierung von Antiziganismus in Lehrwerken erfolgt ergänzend die unterrichtliche Einbettung des Themas in Lerneinheiten beispielsweise durch den Besuch von unterschiedlichen Lernorten, durch Workshops und Fortbildungen. Die Vermittlung der Lerninhalte und die didaktische Aufbereitung im Unterricht erfolgt gezielt und unter der Anleitung der Lehrkraft. Insofern können die Lerninhalte der Lehrwerke nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen immer im Kontext einer Lerneinheit gesehen werden.

Wiesbaden, 28. April 2026

**Armin Schwarz**